



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Geringverdienende Familien entlasten – durch noch mehr Kombilohn?

Man schaffe einen Niedriglohnsektor und wundere sich dann, dass der Lohn nicht existenzsichernd ist.

Daher führe man eine Handvoll Sozialtransfers mit unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen, Ämterzuständigkeiten und Anrechnungsmodalitäten ein.

Anschließend wundere man sich wieder, dass kaum jemand durchblickt und die schönen Sozialleistungen bei den Betroffenen wenig Anklang finden; am Ende drehe man dann noch an der Stellschraube „Steuer- und Abgabenbelastung“.

Fertig ist die Entlastung von Geringverdiener-Familien.

Auf eine ohnehin komplexe sozialrechtliche Gemengelage (siehe Einlegeblatt Rückseite) satteln komplizierte Wechselwirkungen von Grundversicherung, Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag noch obendrauf.

Dies soll optimiert werden, natürlich unter Wahrung des „Lohnabstandsgebots“ und bei Stärkung von „Arbeitsanreizen“: eine Dauerbaustelle! Einiges ist bereits beschlossen, anderes noch im Gesetzgebungsverfahren:

Familientlastungsgesetz	Erhöhung des Kindergelds (BKKG) sowie von Grund- u. Kinderfreibeträgen in der Einkommenssteuer u.a.	in Kraft
RV-Leistungsverbesserungs- u. Stabilisierungsgesetz	Ausweitung der Midi-Jobs, statt Gleitzone: Übergangsbereich ab 01.07.19	in Kraft
Starke-Familien-Gesetz	Erhöhung des Kinderzuschlags in zwei Schritten, ferner Änderungen BuT-Paket	in Arbeit

Letzteres ist genaugenommen der „Gesetzesentwurf zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“. All das zusammen zielt auf 4 Mio. Haushalte, die in wechselnden Kombinationen Alg II/Sozialgeld, Wohngeld, Kinderzuschlag beziehen, aber nicht genug verdienen, um die Bedarfsgemeinschaft dauerhaft unabhängig vom Jobcenter zu machen.

Zu unterschiedlich sind die Regeln der Anrechnung: Im SGB II werden vom Einkommen zwischen 100 und 1.000/1.200 Euro 80 bis 100% abge-

zogen, beim Kinderzuschlag generell 50%, beim Wohngeld maximal 50% angerechnet. Umgekehrt darf man

Stoppt Hartz IV
Es kann JEDEN treffen

INHALT

- **Kinder + Kombilöhne**
- **Mindestlohn und Mini-Job**
- **BSG-Urteile u.v.a.**

zwischen der Hälfte und gar nichts behalten, wenn man mehr verdienen würde – da lohnt es sich manchmal kaum, mehr als Teilzeit zu arbeiten.

Insbesondere im Alg II begrenzen Leistungsempfänger/innen ihren Mini-Job häufig auf 100 Euro entsprechend dem sog. Grundfreibetrag (der eigentlich ein pauschaler Absetzbetrag ist). Fachlich und öffentlich diskutiert wird all das unter dem neuen Zauberwort „Transferentzugsrate“.

Viele Menschen nehmen – wenn sie vom Jobcenter nicht dazu veranlasst werden – vorrangige Sozialleistungen gar nicht in Anspruch, zumal dann ja wieder bestimmte soziale

Fortsetzung auf Seite 4

Unterhaltsvorschuss	2018	2019
Kind 0-5 J.	154 €	160 €
Kind 6-11 J.	205 €	212 €
Kind 12-17 J.	273 €	282 €
Kindergeld	bis Juni 2019	ab Juli 2019
1. u. 2. Kind	194 €	204 €
3. Kind	200 €	210 €
jedes weitere	225 €	235 €
Kinderzuschlag	bis Juni 2019	ab Juli 2019
(geplant)	170 €	185 €
Weitere Änderungen ab 2020 (geplant): Wegfall der oberen Einkommensgrenzen, höherer Selbstbehalt vom Elterneinkommen u.a., vgl. BMFSFJ http://tinyurl.com/y8osuo4b		

Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Neues Bild der Armut

Der Paritätische Gesamtverband hat einen Armutsbericht vorgelegt, der die bisherigen Ergebnisse der Armutsforschung nicht bloß ergänzt, sondern durch einen Perspektivwechsel neu einordnet: <http://tinyurl.com/y9apcgbg>

Dass viele Arbeitslose arm oder von Armut bedroht sind, wussten wir schon. Daraus folgt aber keineswegs, dass viele Arme arbeitslos sind. Tatsächlich steht fast die Hälfte der Armen in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis (ist also arm trotz Arbeit).

Auch das sonst übliche Bild – Arme sind kaum gebildet, oft Ausländer/in und haben (zu) viele Kinder – stimmt absolut nicht. Insbesondere verbessert Qualifizierung zwar die Chancen auf dem Arbeitsmarkt, schützt aber eben nicht vor Armut.



Umgekehrt ist es übrigens bei der Altersarmut: Nicht viele Rentner/Innen sind arm, aber rd. ein Viertel der Armen sind Rentner/Innen. Kurz, Armut ist weder ein Randproblem der Gesellschaft noch ein Problem, das sich auf Randgruppen konzentriert. Sie zu bekämpfen, bedarf es sowohl sozialpolitischer Maßnahmen als auch drastischer Veränderungen in der Arbeitswelt; etwa und zuallererst beim Mindestlohn.

Vererbte Armut

Der IAB-Kurzbericht 27/2018 besagt: Wenn Eltern mit beruflicher Weiterbildung, mit Eingliederungszuschüssen oder Einstiegsgehalt geför-

dert werden, dann verbessert das langfristig auch die Ausbildungs- und Erwerbschancen der Kinder. 1-Euro-Jobs entfalten diese Wirkung aber nicht! <http://tinyurl.com/yag6kuuh>

Hartz-IV-Jobwunder?

Eine originelle Studie über die ökonomischen Wirkungen der Hartz-Reformen haben Hartung, Jung & Kuhn im November 2018 vorgelegt (IZA Discussion Paper 12001, allerdings in englischer Sprache). Die deutsche Kurzfassung findet sich auf <http://tinyurl.com/yc2ofgsx>.

Demnach beruht das scheinbare Jobwunder höchstens zu 10% darauf, dass Erwerbslose leichter und schneller wieder in Arbeit kommen (das war seinerzeit das Hauptargument zur Rechtfertigung der „Reformen“ gewesen).

Zu 75% ist der Erfolg aber darauf zurückzuführen, dass einfach weniger Leute entlassen wurden – was wiederum an der bescheidenen Lohnpolitik liegt, die durch „Hartz IV“ gefördert wurde: Die Angst vor dem Absturz wirkte sich da bis weit in die Mitte der Tarifgruppen aus.

Wenn diese Analyse stimmt, wäre die Hauptwirkung der Agenda 2010 gar nicht bei Erwerbslosen und prekär, sondern bei regulär Beschäftigten gewesen (Lohnzurückhaltung im Tausch gegen Arbeitsplatzsicherheit).

Wohlgemerkt, die Autoren finden das gar nicht schlecht, gehören sie doch zu den Mikroökonomern, die zu hohe Löhne für ein Beschäftigungsrisiko halten (und nicht zu den Makroökonomern, für die Kaufkraft die Nachfrage und somit den Umsatz stärkt).

Umso interessanter ist die vorgelegte Wirkungsanalyse. – Zum Hartz-IV-Mythos hatte sich übrigens auch schon Ulrike Hermann fundiert geäußert: <http://tinyurl.com/yddoa2ap>

Gegen „Schwarze Null“

Der Hauptvorstand der IG BCE hat sich gegen die haushaltspolitische Ideologie der „Schwarzen Null“ gewandt; Geld ist nämlich genug da, es muss nur der privaten Vermögensan-



Das nächste A-Info (Nr. 192) erscheint voraussichtlich im April 2019. Redaktionsschluss dieser Nummer war der 31.01.2019.

häufung und der Spekulation entzogen werden (<http://tinyurl.com/ybl8nvcn>).

Dies bezieht sich unmittelbar auf den Kontext der industriellen Transformation und speziell der Energiewende, lässt sich aber verallgemeinern: So wie man Klimaschutz und Arbeitsplätze zusammen denken muss, gehören auch Arbeitsplätze und soziale Sicherheit zusammen; nur soziale Sicherheit ermöglicht es ohne allzu große Reibungsverluste, Umwelt, Arbeit und Transformationsprozesse in Wirtschaft und Gesellschaft unter einen Hut zu bringen.

Es ist Aufgabe der Politik, solche Transformationsprozesse sozialverträglich zu gestalten, und das dafür nötige Geld zu besorgen.

Teilhabechancen à la SGB II: Tarifbindung light

Die fachlichen Weisungen der BA zu § 16e (geändert) und § 16i (neu) liegen nun vor (<http://tinyurl.com/y8qj6ty8>, <http://tinyurl.com/y74js8t2>). Außer den Problemen, die ohnehin zu erwarten waren – Zuweisungs-/Abberufungs-Regime und Zwangskoaching – kommt noch die merkwürdige Auffassung hinzu, Tarifverträge seien eine Art Menü, aus dem man wählen kann; Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld sollen nämlich nicht bezuschusst werden.

Als nachahmenswertes Beispiel darf aber Berlin erwähnt werden: Der Senat will die Beschäftigungsförderung für den sozialen Arbeitsmarkt aus Landesmitteln verbessern, richtigerweise nur für gemeinnützige Träger. Und zwar, indem erstens die

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

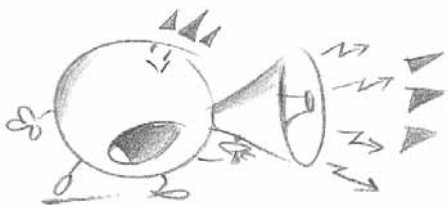
Personalkosten auch im 3., 4. und 5. Jahr zu 100% übernommen werden; zweitens soll statt dem gesetzlichen der Landesmindestlohn gelten, die Differenz wird vom Land Berlin ausgeglichen; und drittens sollen Träger, die eigentlich nicht tarifgebunden sind, gefördert werden, wenn sie die Bezahlung trotzdem am Tarifvertrag orientieren (also „in Anlehnung an ...“ entlohnen). <http://tinyurl.com/y7gevppb>

Ferner können Jobcenter im Rahmen der Unterkunftskosten die Mitgliedsgebühr für einen (anerkannten) Mieterverein übernehmen: <http://tinyurl.com/ya5f9pt4> (so geregelt in der Berliner AV-Wohnen v. 29.11.18, dort Nr. 10).

Im Ghetto ...

Im WZB haben Marcel Helbig und Stefanie Jähmig das untersucht, was Soziologen „soziale Segregation“ nennen, also sozialräumliche Spaltung bis hin zur Ghettobildung: <http://tinyurl.com/ybm364c9>

Wenn alle Hartz-IV-Empfänger/innen gleichmäßig über alle Stadtteile verteilt wären, dann müssten 35-40% von ihnen in ein besseres Umfeld, eine „unangemessen“ teurere Wohnung umziehen. Das wirft noch mal ein gänzlich anderes Licht auf die Tatsache, dass viele einen Teil der Miete aus dem Regelsatz „abzweigen“, um nicht umziehen zu müssen: Täten sie das nicht, wäre die Ghettoisierung schon längst abgeschlossen.



Infos aus dem Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit

Unsere Aufgaben: Koordinieren, Informieren, Vernetzen! An alle uns bekannten Arbeitsloseninitiativen verschicken wir einen Fragebogen, der sowohl dazu dient, den Adressenbestand für die Suche nach aktiven Erwerbslosengruppen und Beratungsstellen auf unserer Homepage zu aktualisieren, als auch unsere Angebote und Produkte zu verbessern. Daher bitten wir um rege Beteiligung: Helft uns, euch besser zu unterstützen!

Rechtsprechung des BSG zum Alg II

In einer Reihe von Parallelverfahren hat das BSG seine KdU-Rechtsprechung konkretisiert; dem Terminbericht Nr. 2/19 vom 30.01. (<http://tinyurl.com/y8rm48xs>) wurde eine lesenswerte Zusammenfassung vorangestellt. Kernaussage: „Schlüssiges Konzept“ und Bestimmung von Vergleichsräumen sind nicht zu trennen. Daher dürfen einerseits die Jobcenter den Vergleichsraum nicht nach Wohnungsmarkttypen unterteilen, andererseits die Sozialgerichte keine eigenständige Vergleichsraumbildung vornehmen.

BSG-Urteile v. 28.11.18 (Az. B 14 AS 34/17 R, B 4 AS 43/17 R): Rückforderungen der Jobcenter, häufig im Zusammenhang mit zunächst vorläufigen, dann endgültigen Bescheiden, betreffen die gesamte Bedarfsgemeinschaft (Juristen sprechen dann von gesamtschuldnerischer Haftung). Bei Minderjährigen gibt es jedoch eine Haftungsbeschränkung nach § 1629a BGB für den Rechtskreis SGB II. Das gilt auch dann, wenn der/die Minderjährige zwischen dem Erlass des vorläufigen und des endgültigen Bescheids das 18. Lebensjahr vollendet und damit erwachsen geworden ist; siehe FW 42a.9,10: <http://tinyurl.com/y8codna7>.

BSG-Urteil v. 28.11.18 (Az. B 14 AS 46/17 R): Erwerbsminderungrentner/

innen, die in einer „gemischten“ Bedarfsgemeinschaft mit einem/einer Partner/in im Alg II-Bezug leben, sind nicht vom Bezug des Sozialgelds nach SGB II ausgeschlossen, also auch nicht auf Sozialhilfe nach SGB XII verwiesen. Das dürfte vor allem im Hinblick auf die im SGB II wesentlich höheren Vermögensfreibeträge von Interesse sein.

Sonstige wichtige Urteile

BSG-Urteil v. 25.10.18 (B 7 AY/1/18 R): Den Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende gibt es für Asylbewerber/innen nach § 3 AsylbLG nicht automatisch, sondern nur nach Prüfung des Einzelfalls.

Entscheidung des BVerfG v. 06.11.18 (Az. 1 BvQ 80/18): Reisekosten zum Gericht können aus dem Regelsatz bestritten werden und sind daher nicht vom Gericht zu übernehmen.



Gewerkschaften und Sozialverbände (Netzwerk gerechte Rente) fordern ein Sofortprogramm gegen Altersarmut. Der 6-Punkte-Plan steht unter <http://tinyurl.com/y9rtgtul>

Im Dezember hat der Geschäftsführende DGB-Bundesvorstand ein Konzept – noch keine Beschlusslage – für die Überwindung von „Hartz IV“ vorgelegt: www.dgb.de/-/1P8 (siehe auch den Redebeitrag von Annelie Buntenschach auf unserer Homepage: <http://tinyurl.com/yc5qa68u>). Darüber wird noch viel zu diskutieren sein, auch in den kommenden Infos und auf unserer Arbeitstagung im Juni!

Im DGB-Download-Center finden sich zwei kurze Ratgeber (je 5 Seiten) zum Teilhabechancengesetz (<http://tinyurl.com/ya8srkdn>) und zum Qualifizierungschancengesetz (<http://tinyurl.com/y7a8h7uz>).

Die neue ver.di-Broschüre für eine soziale Wohnungspolitik kann heruntergeladen und bestellt werden auf <http://tinyurl.com/yddp4og2>.

Fortsetzung von Seite 1

Reform bzw. Optimierung der Hartz-Reformen

Vergünstigungen (ÖPNV-Sozialtickets, ermäßigte Eintrittspreise, Befreiung von den Rundfunkgebühren) wegfallen. Für den messerscharf kalkulierenden „Hartz-IV-Menschen“ ist das eine Frage dessen, was die Betriebswirtschaftler „Grenzbelastung“ nennen: Wieviel bleibt von jedem mehr verdienten Euro?

Das Dilemma dabei: Einerseits soll das Hartz-IV-Kombilohn-System „Aufstocker“ für den Niedriglohnssektor produzieren, andererseits die Betroffenen aus dem Leistungsbezug und der unterstellten bzw. politisch produzierten „Armutsfalle“ herausholen.

Um diese knapp anderthalb Millionen Erwerbstätigen geht also das Tauziehen.

In diesem Zusammenhang stehen auch die Reform der Midi-Jobs sowie der Streit um Mini-Jobs und Mindestlohn (siehe Einlegeblatt Vorderseite).

Das IAB hat im Forschungsbericht 9/2018 die Wirkungen dieses Gesamtszenarios der GroKo untersucht und propagiert parallel dazu ein eigenes Konzept namens Erwerbszuschuss.

Dieser Vorschlag wird wohl kaum in ein Gesetzgebungsverfahren mün-

den, wohl aber in die allgemeine Reformdebatte zu Hartz IV. Als Bewertungskriterien gelten die zu erwartenden Verhaltensänderungen beim Arbeitsangebot und der Leistungsanspruchnahme sowie deren Verteilungswirkungen und die damit verbundenen Kosten für das „Staatsäckel“.

Am Ende kommt das IAB zu dem nicht allzu überraschenden Schluss, die GroKo-Reformen seien gut gemeint, aber nicht so gut gemacht, kompliziert und teuer, der IAB-Vorschlag dagegen einfacher, harmonischer, wirkungsvoller und dabei wesentlich günstiger.

Danach soll es keine Vollarrechnung von 100% mehr geben, dafür würde der „Grundfreibetrag“ von 100 auf 50 Euro gesenkt, bis zur Mini-Job-Grenze mehr, darüber aber weniger als bisher angerechnet.

Wegen des Wegfalls der Vollarrechnung müsste es dann aber Schwellenwerte (Einkommenshöchstgrenzen) geben, abhängig vom Haushaltstyp zwischen 800 und 2.200 Euro.

Unter dem Gesichtspunkt der Armutsaufdeckung und Armutsvermeidung wäre der IAB-Erwerbszuschuss vielversprechender als das Flickwerk der GroKo – nicht nur für Familien, sondern auch für Alleinlebende und -erziehende.

Aber so wünschenswert vielen Betroffenen bessere Zuverdienstmöglichkeiten auch scheinen: Das IAB-Modell zielt darauf ab, speziell für Aufstocker/innen ein in sich geschlossenes System (zwar ohne Aktivierung, aber dennoch mit der Maßgabe „Hauptsache Arbeit“) zu schaffen, den Kombi-Lohn also zu perfektionieren – quasi „Hartz IV“ zu vollenden durch „Hartz V“.

Wir wollen aber nicht zu den mageren Regelsätzen mehr hinzuverdienen dürfen bzw. müssen, sondern ausreichende Regelsätze, die keinen Nebenjob erfordern; oder noch besser: gleich die Löhne so hoch, dass gar kein Alg II nötig ist!

Wie so oft ist das, was aus individueller Perspektive gut scheint, unterm Strich aus kollektiver Sicht eher

schlecht. Das Diskussionspapier des DGB „Hartz IV überwinden“ (s.o.) ist da ein wesentlich besserer Ansatz!

Und was speziell das selbstgeschaffene Problem mit den Transferentzugsraten angeht: Da gab es „vor Urzeiten“ im AFG, also noch vor dem SGB III, mal eine recht praktikable Halbe-Halbe-Regelung.

Außerdem konnte man damals durch Nebeneinkommen den Alg-Bezug verlängern.



„In Vielfalt vereint!“

lautet das überzeugende Motto der IG BAU gegen Rechtspopulismus: <http://tinyurl.com/ycdwu2jl>.

Das ist natürlich die Position aller Gewerkschaften, aber hier sehr knapp und pointiert auf den Punkt gebracht!

Genau: „Zeit ist unsere Währung“

sagt der neue NGG-Vorsitzende Guido Zeitler sehr treffend.


Wir lesen daraus: Zeit während der Arbeit (statt Arbeitsstress), Zeit neben der Arbeit (statt Arbeitsüberlastung) und Zeit ohne Arbeit (statt Arbeitslosigkeit).

Vom **24.-26. April** findet in Bad Orb ein Einführungs-Seminar (Nr. HO 191712) für haupt- und ehrenamtliche IG Metall-Mitglieder statt.

Darin wird vermittelt, was angehende Sozialberater/innen über die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Rechtskreis SGB II) wissen müssen.

Dieses A-Info wurde gefördert von der
**Hans Böckler
Stiftung** 
IMPRESSUM
V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)
Text + Redaktion: Kurt Nikolaus
Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung:
druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Endlich verfügbar:
DER neue Leitfaden vom Frankfurter Fachhochschulverlag in der 14. Auflage! <http://tinyurl.com/y8n3anvv>



Arbeitslosenprojekt TeilWas übrig:
**Leitfaden zum
Arbeitslosengeld II**
Der Rechtsratgeber zum SGB II
Fachhochschulverlag
2019

Befreiung von der sozialen Sicherheit?

„Mehr Netto vom Brutto“ oder gar „Brutto = Netto“, das klingt für den/ die Einzelne/n ja erst mal gut – so lange man nicht den Arzt auf einmal aus eigener Tasche bezahlen, selber für Alter, Arbeitslosigkeit, Pflege, Invalidität etc. vorsorgen muss.

Für die Menschen im Erwerbsleben sind Sozialversicherungsbeiträge bei genauerer Betrachtung schlicht Teil des Lohns, den man zum Leben eben braucht – es sind keine Lohn“neben“kosten.

Und selbst aus Sicht der Arbeitgeber insgesamt ist es wesentlich günstiger, diese Art von „nachhaltiger Bewirtschaftung des Humankapitals“ über kollektive staatliche Versicherungen mit formal paritätischer Finanzierung zu realisieren als über den regulären Lohn, der sonst eben wesentlich höher sein müsste.

Aber da die Arbeitgeber nun mal einem kurzatmigen Wettbewerbsdenken verhaftet sind, haben bestimmte Branchen die „Sozialversicherungsfreiheit“ geradezu zum Geschäftsmodell gemacht – was ja nur heißen kann, dass entweder

a) die betreffenden Arbeitskräfte nie alt, krank oder erwerbslos werden oder

b) alle anderen Arbeitskräfte (über deren SV-Beiträge und/oder Steuern) solche Eventualitäten mit bezahlen.

Das funktioniert oft mit ergänzendem Hartz-IV-Leistungsbezug. 2017 zahlte der Staat 4,2 Mrd. Euro an Aufstocker/innen, im Klartext: als verkappten Lohnkostenzuschuss an Unternehmen.

Fast ein Viertel davon geht an Beschäftigte im Gastgewerbe, mit deutlichem Abstand folgen Handel, Reinigungsgewerbe und Gesundheitswesen (siehe Presseerklärung der NGG vom 12.10.18: <http://tinyurl.com/yaphx2qh>).

Als die sog. geringfügige Beschäftigung 1977 eingeführt wurde, war sie gedacht für Schüler/innen und Student/inn/en vor, Rentner/innen nach ihrem Arbeitsleben sowie zuverdienende Ehefrauen.

Von diesen doch sehr speziellen – und bei den Frauen auch kaum mehr zeitgemäßen – Lebenslagen ausgehend hat sich die „Befreiung“ (sprich Risikoverlagerung) immer weiter ausgedehnt.

Zwar stagniert die Anzahl der gewerblichen Minijobber/innen seit einigen Jahren, liegt aber immer noch über 6,5 Mio.!

Zu deren Verdiensthöhe gibt es eine aktuelle Statistik der Minijob-Zentrale (<http://tinyurl.com/yb6mob5z>).

Mit der großen Mini-Job-Reform zum 1. April 2003 wurden auch die Midi-Jobs (Gleitzone) eingeführt; letztere heißt ab 01.07.2019 „Übergangsbereich“ und wird erweitert, d.h. die Obergrenze, ab der volle Sozialversicherungspflicht einsetzt, wird dann bei 1.300 statt bisher 850 Euro liegen (Berechnungstool auf <http://tinyurl.com/y7kx3w4v>).

Vor allem aber war 2003 die früher für geringfügige Jobs geltende Beschränkung der Arbeitszeit auf zuletzt maximal 15 Wochenstunden abgeschafft worden.

Für diese Entgrenzung nach oben wird seit 2015 der gesetzliche Mindestlohn zum Problem: Bei jeder fixen Grenze von x Euro monatlich bewirkt ja ein Mindeststundenlohn von y Euro arithmetisch zwingend eine Reduzierung der zulässigen Wochenarbeitszeit.

Der Mindestlohn wirkt also faktisch als Zeitgrenze – was nur folgerichtig ist, denn Mini heißt ja „klein“.

Prompt gibt es neoliberale Bestrebungen, die Mini-Job-Schwelle an den Mindestlohn zu koppeln und so quasi automatisch nach oben zu verschieben.

Ziel ist eine variable Erhöhung der Entgelt-Untergrenze, die zuletzt 2013 von 400 auf 450 Euro angehoben worden war.

Im Bundesrat ist dazu ein Antrag (BR-Drs. 419/18) des Landes NRW gescheitert.

Gleichzeitig liegt aber auch dem Bundestag ein vergleichbarer Antrag



der FDP vor (BT-Drs. 19/4764); dieser will die Mini-Job-Schwelle „dynamisch“ beim jeweils 60fachen des Mindestlohns ansiedeln (aktuell 551,40 Euro) und auch gleich die Obergrenze anheben, was aber durch den bereits beschlossenen neuen Übergangsbereich anstelle der alten Gleitzone bereits obsolet geworden ist.

Lesenswert ist vor allem die ablehnende IAB-Stellungnahme 16/2018 dazu: <http://tinyurl.com/ybbuyebj>

Zum FDP-Antrag gab es am 26.11.18 eine Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales, zusammengefasst auf <http://tinyurl.com/y7fhtqmd>. Übrigens wurden kurz danach, am 30.11.18, Anträge der Grünen sowie der Linken abgelehnt, die den gesetzlichen Mindestlohn deutlich (Linke: auf 12 Euro pro Stunde) erhöhen wollten: <http://tinyurl.com/y73novx9>

Man darf gespannt sein, wie es mit der geplanten Selbstvermehrung der dann gar nicht mehr so geringfügigen Beschäftigung weitergehen wird (und auch, welche Position die „Nach-Merkel-CDU“ in dieser Frage einnimmt).

So oder so bleibt das SGB II praktisch eine Art Mini-Job- und Teilzeit-Förderungsgesetz: ein tarifpolitischer Wolf im sozialpolitischen Schafspelz.

Der DGB hat seit langem eigene Vorschläge zur Mini-Job-Reform vorgelegt, er fordert eine Abschaffung der völligen Sozialversicherungsfreiheit (<http://tinyurl.com/y9bccojj>).

Und wir möchten bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass eine feste 15-Stunden-Grenze aus guten Gründen auch im SGB III verankert ist!

Übersicht: Elternschaft im Sozialrecht

Begrifflichkeit	Rechtsbereich	Rechtsquelle	Charakter	Definition u. Dauer	Bemerkungen
Erziehungszeit	Arbeitslosenversicherung AV	§ 26 Abs. 2a SGB III	Versicherungspflichtzeit, wenn im Anschluss an frühere Versicherungspflicht oder Alg-Bezug	von Geburt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, wenn keine andere Versicherungszeit und kein Alg-Bezug vorliegt	Zuordnung zu demselben Elternteil wie bei der RV, s.u.
Erziehungszeit	Rentenversicherung RV	§ 56 SGB VI	Versicherungspflichtzeit	pro Kind 3 Jahre ab Geburt (Überlappung mit anderen Versicherungszeiten möglich)	Zuordnung nach Erklärung, sonst zur Mutter (§ 56 Abs. 2 SGB VI)
Elternzeit (bis 2000 „Erziehungsurlaub“)	Arbeitsrecht	§§ 15ff BEEG (Bundes-Elterngeld- und Elternzeitgesetz)	Beurlaubung von bestehendem Arbeitsverhältnis oder Arbeitszeitreduzierung	Anspruch gegenüber Arbeitgeber: - insgesamt bis zu 36 Monate - davon bis zu 24 Monate zwischen 3. und 8. Geburtstag	grundsätzlich keine sozialrechtlichen Auswirkungen außer - Mitgliedschaft in der KV (§ 192 SGB V) - Möglichkeit der freiwilligen AV für Elternzeit nach dem 3. Geburtstag (§ 28a Abs. 1 Nr. 4 SGB III)*
Bezug von Elterngeld	Sozialleistung	§§ 1-14 BEEG (Bundes-Elterngeld- und Elternzeitgesetz)	steuerfinanzierte Lohnersatzleistung ab Geburt	in den ersten 12 oder 14 Monaten nach Geburt, sofern kein Bezug von Mutterschaftsgeld (ggf. länger bei Elterngeld Plus)	Inanspruchnahme ohne Einfluss auf Zuordnung der Erziehungszeit in AV und KV
Bezug von Mutterschaftsgeld	Krankenversicherung KV	§ 13 MuSchG i. V. m. § 24i SGB V	Versicherungsleistung der KV (ggf. auch versicherungspflichtig in der AV nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III)	während der Mutterschutzfristen nach § 3 MuSchG (= 6 Wo. vor u. 8 Wo. nach der Entbindung)	ggf. Aufstockung durch Arbeitgeber (§ 14 MuSchG)

* Elternzeit ist die unbezahlte Freistellung von der Arbeit nach der Geburt eines Kindes, setzt also zunächst voraus, dass ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis besteht. Aber auch wenn Arbeitslosigkeit eintritt, besteht normalerweise Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 2a SGB III. Nur in besonderen Fällen kommt eine sog. freiwillige, richtiger: Pflichtversicherung auf Antrag in Frage, dann aber ist sie fast immer sinnvoll, um eine kontinuierliche Alg-Anwartschaft zu garantieren:

- wenn Eltern von Mehrlingen oder von Kindern in kurzer Geburtenfolge die Elternzeiten „aneinanderreihen“
- wenn Eltern ein Kind über drei Jahre adoptieren (oder in Vollzeit oder Adoptionspflege aufnehmen)
- wenn Teile der Elternzeit (bis zu 24 Monate) auf einen Zeitpunkt zwischen dem 3. und dem 8. Lebensjahr des Kindes übertragen werden